

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — EACEA 27/2017

im Rahmen des Programms Erasmus+

Leitaktion 3 — Unterstützung politischer Reformen

Gemeinsame Qualifikationen in der Berufsbildung

(2017/C 346/09)

1. Ziele

Die allgemeinen Ziele der Aufforderung bestehen einerseits darin, die Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen zu verbessern und zur Entwicklung kompetenter, hoch qualifizierter und mobiler Arbeitskräfte beizutragen, was auch für die Unternehmen von Vorteil sein sollte, und andererseits darin, gemeinsame Entwicklungen in der beruflichen Bildung in Europa zu unterstützen sowie ihre Qualität, Relevanz und Attraktivität insgesamt zu stärken.

Konkret soll mit der Aufforderung die Vorbereitung und Einrichtung gemeinsamer Qualifikationen in der Berufsbildung, auch auf einem höheren Niveau oder die Verbesserung solch bestehender Qualifikationen unterstützt werden.

Die länderübergreifenden Qualifikationen sollten eine deutliche Komponente des arbeitsweltorientierten Lernens und eine Mobilitätskomponente umfassen, wobei Lernergebnisse, Qualitätssicherung und eine angemessene Anerkennung zu berücksichtigen sind und gleichzeitig einschlägige europäische Tools und Instrumente genutzt werden.

Vor dem Hintergrund einer hohen Jugendarbeitslosigkeit, der Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage bei Kompetenzen und eines Fachkräftemangels sowie des Bedarfs an höheren Kompetenzen auf Sektorebene sind berufliche Qualifikationen dazu geeignet, diesen Herausforderungen Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die Berufsbildung stärker auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes abgestimmt ist.

2. Förderfähige Partnerschaften

Der Partnerschaft müssen Partner aus mindestens zwei verschiedenen Erasmus+-Programmländern angehören (mindestens eines davon muss ein Mitgliedstaat der Europäischen Union sein):

- die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich⁽¹⁾, Zypern;
- Programmländer außerhalb der EU: ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island, Liechtenstein, Norwegen, Türkei.

Zudem muss die Partnerschaft mindestens drei Partner umfassen, darunter die beiden folgenden Organisationen:

- einen Berufsbildungsanbieter (im Sekundarbereich II, postsekundären, nicht tertiären Bereich oder tertiären Bereich),
- ein (öffentliches oder privates) Unternehmen oder eine Handels-, Industrie- und Handwerkskammer oder einen Branchen- bzw. Berufsverband.

⁽¹⁾ Für Antragsteller aus dem Vereinigten Königreich: Bitte beachten Sie, dass die Förderfähigkeitskriterien während der gesamten Laufzeit der Finanzhilfe erfüllt sein müssen. Tritt das Vereinigte Königreich während der Laufzeit der Finanzhilfe aus der EU aus, ohne eine Vereinbarung mit der EU zu treffen, die insbesondere sicherstellt, dass britische Antragsteller weiterhin förderfähig sind, wird die Zahlung von EU-Mitteln an Sie eingestellt (wobei Sie jedoch nach Möglichkeit weiterhin am Projekt teilnehmen) oder müssen Sie sich aus dem Projekt zurückziehen.

Einer dieser Partner wird als koordinierende Einrichtung fungieren, die den Antrag auf eine Finanzhilfe im Rahmen von Erasmus+ im Namen des Konsortiums der Partnerorganisationen einreicht.

Zu den übrigen förderfähigen teilnehmenden Organisationen zählen:

- einschlägige für Qualifikationen zuständige Behörden oder gleichwertige Stellen (auf nationaler, regionaler oder sektoraler Ebene). Die Einbindung einer solchen Organisation aus jedem am Projekt teilnehmenden Land ist bei der Bewertung der Qualität des Projektkonsortiums und der Kooperationsvereinbarungen von Vorteil;
- lokale, regionale oder nationale Behörden;
- Sozialpartner (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen);
- Forschungseinrichtungen;
- europäische Dachorganisation;
- Branchenräte für Kompetenzen oder gleichwertige Stellen;
- öffentliche Arbeitsverwaltungen;
- Jugendorganisationen;
- Elternverbände;
- sonstige einschlägige Einrichtungen.

3. Aktivitäten und erwartete Ergebnisse

Die Aktivitäten müssen zwischen 1. September 2018 und 1. November 2018 beginnen.

Die Laufzeit der Projekte beträgt 24 Monate.

Die Begünstigten führen die beiden folgenden Hauptaktivitäten durch:

- Konzeption oder Verbesserung einer gemeinsamen Qualifikation in der Berufsbildung, die auf die konkreten Kompetenzerfordernissen in den Ländern mit obligatorischen Partnern abzielt, und mit Blick auf eine Anerkennung als Qualifikation in jedem dieser Länder.

Die gemeinsame Qualifikation muss sich aus klar ausgewiesenen Einheiten zusammensetzen:

- Definition in Form eines detaillierten Qualifikationsprofils, in dem die erwarteten Lernergebnisse umfassend beschrieben werden,
 - ergänzt durch die Konzipierung eines gemeinsamen Lehrplans, der eine deutliche Komponente des arbeitsweltorientierten Lernens umfasst und die grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Mobilität der Lernenden unterstützt, sowie
 - Standards für die Beurteilung.
- Einrichtung neuer nachhaltiger Kooperationsstrukturen, um Transparenz, Vergleichbarkeit, geeignete Qualitätssicherungssysteme und die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen sicherzustellen, während gleichzeitig ein bestehendes Engagement systematischer und gezielter gestaltet wird.

Während der Laufzeit des Projekts müssen konkrete Ergebnisse erzielt werden:

- Konzipierung oder Verbesserung einer gemeinsamen Qualifikation in der Berufsbildung:
 - Erzielen von greifbaren und nachhaltigen Ergebnissen bei der Einrichtung einer gemeinsamen Qualifikation in der Berufsbildung, einschließlich Transparenz, Vergleichbarkeit und Anerkennung dieser Qualifikationen;
 - Erbringen von Nachweisen, wie ein konkreter Bedarf bei Kompetenzen mit den Anforderungen des Arbeitsmarktes in den an der Partnerschaft beteiligten Ländern/Regionen abgestimmt wird.
- Einrichtung neuer nachhaltiger Kooperationsstrukturen:
 - Aufzeigen konkreter Maßnahmen zur Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit von Lernenden in der Berufsbildung durch ein erweitertes arbeitsweltorientiertes Lernen und integrierte Mobilitätsmöglichkeiten;
 - Erzeugung langfristiger Synergien, um letztlich die Attraktivität der Berufsbildung zu steigern.

Es sind Nachweise vorzulegen, dass die Ergebnisse des Projekts nach Ende der EU-Finanzierung weitergeführt werden.

4. Vergabekriterien

Förderfähige Anträge werden anhand der folgenden Kriterien bewertet:

1. Relevanz des Projekts (maximal 30 Punkte — Mindestanforderung: 16 Punkte)
2. Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (maximal 25 Punkte — Mindestanforderung: 13 Punkte)
3. Qualität des Projektkonsortiums und der Kooperationsvereinbarungen (maximal 25 Punkte — Mindestanforderung: 13 Punkte)
4. Wirkung und Verbreitung (maximal 20 Punkte — Mindestanforderung: 11 Punkte)

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen die Anträge mindestens 60 Punkte (von insgesamt 100 Punkten) erzielen, wobei für jedes der vier Vergabekriterien auch die notwendige Mindestanforderung berücksichtigt wird.

5. Mittelausstattung

Die für die Kofinanzierung von Projekten zweckgebundenen Mittel sind auf insgesamt 6 Mio. EUR veranschlagt.

Der EU-Kofinanzierungssatz ist auf maximal 80 % begrenzt.

Die einzelnen Finanzhilfen werden sich auf zwischen 200 000 EUR und 500 000 EUR belaufen. Voraussichtlich werden etwa 20 Projekte finanziert werden.

Die Agentur behält sich vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben.

6. Frist für die Einreichung von Anträgen

Die Anträge sind bis spätestens zum **31. Januar 2018, 12.00 Uhr mittags (Brüsseler Zeit)** einzureichen.

Die Anträge müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind online und unter Verwendung des dafür vorgesehenen offiziellen Antragsformulars (eForm) einzureichen.
- Sie sind in einer der Amtssprachen der Europäischen Union abzufassen.
- Eine detaillierte Projektbeschreibung, eine ehrenwörtliche Erklärung und ein in den offiziellen Formularen ausgewiesener ausgeglichener Finanzplan sind dem Antrag als Anhang beizufügen.

Anträge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden abgelehnt.

7. Ausführliche Informationen

Der Leitfaden für Antragsteller und das elektronische Antragsformular (eForm) können unter der folgenden Internetadresse abgerufen werden:

https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/funding/ka3-joint-qualifications-in-vocational-education-and-training_en

Die Anträge müssen allen Bestimmungen des Leitfadens entsprechen.
